



## Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022

Brüssel, 27. Januar 2022

### Was sind die wichtigsten Änderungen in den überarbeiteten Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen (Climate, Energy and Environmental State Aid Guidelines, CEEAG)?

Die [neuen Leitlinien](#) geben den Rahmen für die Behörden vor, damit sie die Ziele des europäischen Grünen Deals effizient und mit möglichst geringen Wettbewerbsverzerrungen unterstützen können. Die neuen Leitlinien dienen insbesondere Folgendem:

- **Ausweitung der Kategorien von Investitionen und Technologien, die die Mitgliedstaaten fördern können**, auf neue Bereiche (Infrastruktur für saubere Mobilität, Ressourceneffizienz, Biodiversität usw.) und auf alle Technologien, die den europäischen Grünen Deal voranbringen (z. B. Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen, Stromspeicherung und Laststeuerung, Dekarbonisierung von Produktionsprozessen). Nach den überarbeiteten Vorschriften sind in der Regel Beihilfebeträge von bis zu 100 % der Finanzierungslücke zulässig, wenn die Beihilfen im Rahmen einer Ausschreibung gewährt werden. Darüber hinaus werden neue Beihilfeinstrumente wie Differenzverträge eingeführt.
- **Flexiblere Gestaltung und Straffung der geltenden Vorschriften** durch Einführung einer vereinfachten Beurteilung bereichsübergreifender Maßnahmen anhand eines einzigen Abschnitts der Leitlinien (z. B. des Abschnitts über Beihilfen zur Verringerung und zum Abbau von Treibhausgasemissionen, u. a. durch die Förderung von erneuerbaren Energien und von Energieeffizienz) und durch Aufhebung der Verpflichtung zur Einzelanmeldung von Beihilfen für große grüne Vorhaben, die im Rahmen bereits von der Kommission genehmigter Beihilferegulungen gewährt werden.
- **Einführung von Schutzvorkehrungen** wie z. B. eine Pflicht zur Konsultation der Öffentlichkeit bei Überschreitung bestimmter Schwellen, die sicherstellen, dass die Beihilfen wirksam dort eingesetzt werden, wo sie für eine Verbesserung des Klima- und Umweltschutzes erforderlich sind, dass sie auf das zur Erreichung der Umweltziele erforderliche Maß beschränkt bleiben und den Wettbewerb bzw. die Integrität des Binnenmarkts nicht über Gebühr beeinträchtigen.
- **Gewährleistung der Kohärenz mit den relevanten Rechtsvorschriften und Strategien der EU** für Umweltschutz und Energie, u. a. durch schrittweise Einstellung der Unterstützung für fossile Brennstoffe.

### Wie werden die CEEAG mit der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) zusammenwirken?

Die CEEAG umfassen zwar einige spezifische Vorschriften für kleine Vorhaben, sind aber insgesamt für größere Beihilfemaßnahmen konzipiert. Sie werden parallel zur Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) angewendet, gemäß der bestimmte kleineren Beihilferegulungen ohne vorherige Genehmigung durch die Kommission zulässig sind.

Die AGVO wird zurzeit gezielt überarbeitet, um grüne Investitionen zu erleichtern, indem ihr Anwendungsbereich auf Beihilfen für Investitionen in neue Technologien wie Wasserstoff und CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Speicherung oder -Nutzung sowie Beihilfen in Bereichen, die für die Verwirklichung der Ziele des Grünen Deals von entscheidender Bedeutung sind, wie Ressourceneffizienz und Biodiversität ausgeweitet wird. Darüber hinaus sind die Vorschriften in Bezug auf die Definition der beihilfefähigen Kosten und der Beihilfeintensitäten flexibler gestaltet.

### Wie werden die CEEAG zum Grünen Deal/„Fit für 55“-Paket beitragen?

Die CEEAG werden den Mitgliedstaaten dabei helfen, die Ziele des europäischen Grünen Deals zu geringstmöglichen Kosten für die Steuerzahler zu verwirklichen, ohne den Wettbewerb übermäßig zu verzerren. Deshalb wurden die Leitlinien auf die einschlägigen Rechtsvorschriften und Strategien der EU in den Bereichen Umwelt und Energie abgestimmt. Im Einzelnen betraf dies Folgendes:

- Die CEEAG verfolgen einen **technologieneutralen** Ansatz für alle Technologien, die zur Verringerung oder zum Abbau von Treibhausgasen beitragen können, darunter erneuerbare Energien und Energieeffizienz. **Technologiespezifische Ausschreibungen** sind jedoch nach wie vor in den Bereichen möglich, für die im Unionsrecht sektorspezifische oder technologiebasierte Zielvorgaben festgelegt sind, wie z. B. für erneuerbare Energien im Rahmen der [Erneuerbare-Energien-Richtlinie](#).
- Um die Umsetzung der [Renovierungswelle](#) zu erleichtern, enthalten die CEEAG zum ersten Mal einen eigenen Abschnitt über die **Gesamtenergieeffizienz und Umweltbilanz von Gebäuden**. Danach können die Mitgliedstaaten Beihilfen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden mit Beihilfen für Investitionen zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz oder Umweltbilanz von Gebäuden kombinieren.
- Die CEEAG enthalten klare Regeln für die Unterstützung **sauberer Mobilität** im Einklang mit dem [Paket für saubere Mobilität](#). Ein einschlägiger Abschnitt der Leitlinien regelt die Beihilfen für den Erwerb sauberer Fahrzeuge und die Nachrüstung von Fahrzeugen sowie für den Aufbau einer Lade- und Tankinfrastruktur.
- Die CEEAG sehen eine breite Abdeckung von und klarere Regeln für Beihilfen zur **Erhöhung der Ressourceneffizienz** von Unternehmen vor und ermöglichen die Entwicklung einer stärkeren **Kreislaufwirtschaft** im Einklang mit dem [Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft](#).
- Im Einklang mit den Zielen der [Biodiversitätsstrategie](#) sehen die CEEAG klare Regeln vor für die mitgliedstaatliche Förderung des **Schutzes und der Wiederherstellung der Biodiversität, der Rehabilitierung natürlicher Ökosysteme und der Umsetzung naturbasierter Lösungen**, für die es bisher noch keine spezifischen Leitlinien für staatliche Beihilfen gab.

### Welcher Zusammenhang besteht zwischen den CEEAG und der Taxonomie?

Die CEEAG und die EU-Taxonomie sind beide wichtige Säulen des europäischen Grünen Deals und haben unterschiedliche, aber einander ergänzende Funktionen:

- Die CEEAG sind das EU-Regelwerk für die öffentliche Unterstützung im Energie- und Umweltbereich und legen fest, welche Vorhaben mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden können und wie diese Unterstützung geleistet werden kann, während gleichzeitig die Auswirkungen auf den Markt minimiert und ein Mehrwert für die europäischen Bürgerinnen und Bürger geschaffen wird.
- Die **EU-Taxonomie** ist ein Instrument, das zur Neuausrichtung privater Investitionen auf nachhaltigere Technologien und Unternehmen entwickelt wurde. Mit ihr wird die EU bei der Festlegung von Standards für ein nachhaltiges Finanzwesen eine globale Führungsrolle übernehmen. Die Taxonomie ist ein sehr nützliches Instrument im Kontext der beihilferechtlichen Bewertungen der EU. Für die Maßnahmen, die die Anforderungen der Taxonomie erfüllen, kann die beihilferechtliche Würdigung vereinfacht werden. Bei der Wahrung des Gleichgewichts zwischen den positiven und negativen Auswirkungen der Beihilfe wird die Kommission insbesondere darauf achten, dass der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen eingehalten wird.

Die Wettbewerbsvorschriften sehen jedoch noch andere Kriterien vor, die angewandt werden müssen, um z. B. sicherzustellen, dass die Beihilfe notwendig und verhältnismäßig ist. (Beispielsweise ist erneuerbare Energie gemäß der Taxonomie nachhaltig, aber laut Wettbewerbsvorschriften dürfen Beihilfen für erneuerbare Energie generell nur im Wege von Ausschreibungen gewährt werden.) In bestimmten Fällen können auch Vorhaben gefördert werden, die nicht den in der Taxonomie festgelegten Standards entsprechen, sofern die positiven Auswirkungen nachweislich überwiegen und eine Festlegung auf nicht nachhaltige Tätigkeiten vermieden wird.

### Wie können die CEEAG zur Bekämpfung der hohen Energiepreise beitragen?

Die zurzeit hohen Energiepreise in Europa sind vor allem auf globale Angebots- und Nachfragemuster auf dem Erdgasmarkt zurückzuführen, die teils durch die wirtschaftliche Erholung bestimmt werden.

Am 13. Oktober 2021 hat die Kommission eine Mitteilung mit dem Titel „[Steigende Energiepreise – eine ‚Toolbox‘ mit Gegenmaßnahmen und Hilfeleistungen](#)“ vorgelegt, in der die wichtigsten Instrumente beschrieben werden, mit denen die Mitgliedstaaten diese Herausforderung angehen können, und in der dargelegt wird, wie die Kommission sie dabei unterstützen kann. Im Anschluss an die Mitteilung vom 13. Oktober und auf Ersuchen der Mitgliedstaaten schlug die Kommission im [Dezember 2021](#) vor, **die Widerstandsfähigkeit des Gasnetzes zu verbessern und die bestehenden Bestimmungen zur Versorgungssicherheit zu stärken**.

Die Energiekosten lassen sich auf mittlere bis lange Sicht am besten senken, wenn die Abhängigkeit der EU von Einfuhren fossiler Brennstoffe verringert und so die Energiewende hin zu einer energieeffizienten Stromversorgung auf der Grundlage erneuerbarer Energien beschleunigt wird. Die CEEAG unterstützen dieses Ziel. Die CEEAG erstrecken sich z. B. auf Fördermaßnahmen für Unternehmen, damit diese sich rasch anpassen und sich uneingeschränkt an der Energiewende beteiligen können. Dazu gehören etwa die Förderung von Dekarbonisierungsmaßnahmen oder der Steigerung der Energieeffizienz und die Abfederung erhöhter Strom- oder Gaspreise für Unternehmen.

Das Wettbewerbsrecht erlaubt eine Reihe von Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten ergreifen können, ohne den Wettbewerb im Markt übermäßig zu verzerren. Dazu zählen direkte Fördermaßnahmen für die Schwächsten und von Energiearmut Betroffenen wie Zuschüsse oder Stromzulagen. Auch Maßnahmen allgemeiner Art, die allen Energieverbrauchern gleichermaßen zugutekommen, stellen keine staatlichen Beihilfen dar. Solche nicht selektiven Maßnahmen können z. B. in Form von allgemein ermäßigten Steuern oder Abgaben oder reduzierten Sätzen für die Lieferung von Erdgas, Strom oder Fernwärme erfolgen.

### **Wie fördern die CEEAG die Entwicklung von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und anderen kleineren Akteuren?**

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und andere kleine Akteure spielen eine wichtige Rolle bei der Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals, wie auch in der Neufassung der [Erneuerbare-Energien-Richtlinie](#) (RED II) anerkannt wird. Aus diesem Grund bieten die CEEAG diesen Akteuren zusätzliche Flexibilität, indem sie es den Mitgliedstaaten ermöglichen, Vorhaben von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und KMU mit einer installierten Kapazität von bis zu 6 Megawatt (MW) von der Pflicht zur Durchführung einer Ausschreibung zu befreien. Darüber hinaus können Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften sowie kleine und Kleinstunternehmen ebenfalls Windkraftprojekte mit einer Leistung von bis zu 18 MW ohne Ausschreibung entwickeln.

In Fällen, in denen Ausschreibungen vorgeschrieben sind, ermöglichen die CEEAG es den Mitgliedstaaten, Ausschreibungen so zu gestalten, dass die Beteiligung von Energie-Gemeinschaften verbessert wird, indem beispielsweise geringere Vorauswahlenforderungen gelten.

KMU und kleine Unternehmen mittlerer Kapitalisierung können ebenfalls in den Genuss von Beihilfen kommen, wenn sie Maßnahmen zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden oder von Industrietätigkeiten im Rahmen von Energieleistungsverträgen anbieten. Darüber hinaus können die Beihilfeintensitäten für eine Reihe von Beihilfegruppen bei kleinen Unternehmen um 20 Prozentpunkte oder bei mittleren Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden. Dies gilt z. B. für Beihilfen für die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, Beihilfen für den Erwerb emissionsfreier Fahrzeuge und den Aufbau einer Lade- und Tankinfrastruktur, Beihilfen für Ressourceneffizienz, Beihilfen zur Vermeidung oder Verringerung von nicht durch Treibhausgas bedingter Umweltverschmutzung sowie Beihilfen für Studien oder Beratungsleistungen zu Klima-, Umweltschutz- und Energiefragen.

### **Warum fällt die Kernenergie nicht unter die Leitlinien?**

Die CEEAG folgen derselben Linie wie die vorausgegangenen Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen (EEAG 2014) und gelten daher nicht für Kernenergie. Der Grund hierfür ist, dass die Förderung für Kernenergie in der Regel eine begrenzte Anzahl sehr großer Vorhaben betrifft, aus Sicherheitsgründen besonders sensibel ist und auf der rechtlichen Ebene insbesondere dem EURATOM-Vertrag Rechnung tragen muss, sodass sie eine Einzelfallprüfung erfordert. Staatliche Beihilfen für Kernenergie können jedoch direkt auf der Grundlage des Vertrags und des EURATOM-Vertrags genehmigt werden.

Die Förderung für Kernenergie als solche fällt nicht unter die CEEAG, aber Unterstützung für die Herstellung anderer Energiequellen mithilfe von Kernenergie wie z. B. CO<sub>2</sub>-armem Wasserstoff ist gemäß den Leitlinien unter der Voraussetzung möglich, dass die betreffenden Vorhaben Emissionsreduktionen bewirken und nicht zu einer erhöhten Nachfrage nach Strom aus fossilen Brennstoffen führen.

### **Erstrecken sich die CEEAG auf Beihilfen für die Herstellung von Produkten, die zum ökologischen Wandel beitragen (z. B. emissionsfreie Fahrzeuge, Elektrolyseure usw.)?**

Die CEEAG regeln keine Beihilfen für die Herstellung umweltfreundlicher Produkte, Maschinen und Transportmittel.

Wie bereits unter den vorherigen Leitlinien (EEAG 2014) anerkannt, verursachen Umweltschutzbeihilfen im Allgemeinen geringere Verzerrungen und erzielen eine größere Wirkung, wenn sie den Verbrauchern/Nutzern umweltfreundlicher Produkte und nicht den

Erzeugern/Herstellern dieser Produkte gewährt werden. Beihilfen für die Erzeuger/Hersteller umweltfreundlicher Produkte bringen als solche keinen Nutzen für die Umwelt; ein solcher Nutzen ist nur dann gegeben, wenn diese Produkte umweltschädlichere Alternativen ersetzen. Aber durch die Schaffung der richtigen Voraussetzungen für eine Förderung dürften die CEEAG jedoch indirekt die Nachfrage nach grüneren Produkten ankurbeln. So wird die Unterstützung des Erwerbs von Elektrofahrzeugen und/oder des flächendeckenden Ausbaus der Infrastruktur zum Laden von Elektrofahrzeugen wahrscheinlich zu einer höheren Nachfrage nach solchen Fahrzeugen auf dem Markt führen.

Außerdem dürfen die Mitgliedstaaten Unternehmen Umweltschutzbeihilfen gewähren, um das Umweltschutzniveau ihrer Produktionstätigkeiten zu verbessern. Ferner können Erzeugern/Herstellern im Rahmen der Vorschriften über staatliche Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbeihilfen (AGVO oder FuEuI-Rahmen) Beihilfen für die Entwicklung neuartiger umweltfreundlicher Produkte gewährt werden.

### **Können fossile Brennstoffe im Rahmen der CEEAG gefördert werden?**

Die CEEAG sorgen für Kohärenz mit den Klimazielen der Union, indem sie zur schrittweisen Einstellung der Unterstützung für fossile Brennstoffe beitragen. Für die umweltschädlichsten fossilen Brennstoffe ist laut den Leitlinien eine positive beihilferechtliche Bewertung durch die Kommission angesichts ihrer negativen Auswirkungen auf die Umwelt unwahrscheinlich.

Für Erdgas räumt die Kommission aufgrund seiner Rolle einen Übergangszeitraum ein. Voraussetzung für staatliche Beihilfen für Erdgasvorhaben ist, dass geeignete Vorkehrungen getroffen werden, um die Vereinbarkeit mit den Klimazielen der EU für 2030 und 2050 zu gewährleisten. Diese Beihilfen dürfen in keinem Fall zu einer Festlegung auf die Nutzung von Erdgas führen. Wenn z. B. hohe Summen in eine bestimmte umweltschädliche Technologie investiert werden, veranlasst dies den Betreiber höchstwahrscheinlich nicht, in absehbarer Zeit auf eine weniger umweltschädliche Technologie umzusteigen. Daher „bestehen“ Maßnahmen, die neue Investitionen in Erdgas umfassen, die beihilferechtliche Prüfung nur dann, wenn die Investitionen nachweislich mit den Klimazielen der Union für 2030 und 2050 kompatibel sind.

Diese Anforderung ist je nach Art der Investition abgestuft. Beispielsweise sind Investitionen in Erdgasinfrastruktur nur dann zulässig, wenn die Infrastruktur auch für Wasserstoff und erneuerbare Gase verwendbar ist. Für die Energieerzeugung gelten u. U. noch weitere Anforderungen (siehe nächste Frage).

### **Wie wird die Kommission bewerten, ob Investitionen in fossile Brennstoffe mit den Klimazielen für 2030 und 2050 kompatibel sind?**

Die Kommission kann Zusagen verlangen, damit eine Festlegung auf die Nutzung von fossilen Brennstoffen vermieden wird und mit fossilen Brennstoffen betriebene Anlagen mit den Zielen für 2030 und 2050 kompatibel sind. Dabei kann es sich z. B. um Zusagen handeln, künftig Technologien zur CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Speicherung (CCS) einzusetzen oder Erdgas durch grünes Gas zu ersetzen, oder aber um einen Zeitplan für die Stilllegung der Anlage.

### **Die CEEAG umfassen Schutzvorkehrungen wie die Verpflichtung zur öffentlichen Konsultation und zur Quantifizierung der CO<sub>2</sub>-Reduzierungskosten. Warum sind sie erforderlich?**

Diese Schutzvorkehrungen sorgen für Transparenz und Inklusivität und tragen so zu einem optimalen Kosten-Nutzen-Verhältnis bei. Außerdem sind sie wichtig, damit sichergestellt ist, dass die größere Flexibilität und die höheren Beihilfebeträge, die gemäß den CEEAG zulässig sind, wirksam für einen besseren Umweltschutz eingesetzt werden, auf das zur Erreichung der Umweltziele erforderliche Maß beschränkt bleiben und den Wettbewerb bzw. die Integrität des Binnenmarkts nicht über Gebühr beeinträchtigen. Zudem greifen einige der Schutzvorkehrungen wie z. B. die vorgeschriebene öffentliche Konsultation nur bei Regelungen und Vorhaben, die über ein bestimmtes Budget hinausgehen, um eine übermäßige Belastung bei kleineren Beihilfeanträgen oder unproblematischen Maßnahmen zu vermeiden. Die Anforderung, den Umweltnutzen der Maßnahme zu quantifizieren, ist wichtig, um für den relativen wirtschaftlichen Vorteil der verschiedenen Dekarbonisierungskonzepte zu sensibilisieren.

Die Mitgliedstaaten haben Zeit, sich an diese neuen Anforderungen anzupassen, da sie erst ab Juli 2023 gelten werden.

### **Wie erleichtern die CEEAG die erforderliche Elektrifizierung von Industrien?**

Die Kommission ist sich der Herausforderungen bewusst, vor denen die Industrie bei der Verwirklichung der Ziele des Grünen Deals steht. Aus diesem Grund geben die Leitlinien mehr

Möglichkeiten zur Gewährung von Beihilfen für die Dekarbonisierung der Industrie, auch durch die Elektrifizierung von Produktionsprozessen. Die CEEAG sehen für eine Vielzahl von Beihilfeinstrumenten zusätzliche Flexibilität vor, ermöglichen Beihilfen in Höhe der vollen Mehrkosten umweltfreundlicherer Tätigkeiten und decken ein breiteres Spektrum von Technologien ab, um die Ziele des Grünen Deals zu erreichen. Wird die Elektrifizierung unterstützt, muss jedoch sichergestellt werden, dass die Emissionen aus der Stromerzeugung zur Deckung des zusätzlichen Strombedarfs angemessen berücksichtigt werden.

In diesem Zusammenhang wird mit den neuen Vorschriften für die Ermäßigung der Stromabgaben ein Gleichgewicht angestrebt zwischen der Unterstützung der Bemühungen energieintensiver Unternehmen um die Elektrifizierung ihrer Industrieprozesse und den gleichzeitigen Anstrengungen, dafür zu sorgen, dass auch die richtigen Anreize zur Verbesserung der Energieeffizienz geschaffen werden.

### **Werden in technologie-neutralen Ausschreibungen etablierte Technologien gegenüber innovativen Technologien begünstigt?**

Ausschreibungsverfahren haben dazu beigetragen, den Preis erneuerbare Energien zu senken, weil sie die Einführung effizienterer Technologien wie Wind- und Solarenergie fördern. Außerdem kann durch Ausschreibungen das Risiko einer Überkompensation verringert werden und so auch ein optimales Kosten-Wirksamkeitsverhältnis für den Steuerzahler gewährleistet werden. Aus diesen Gründen sind Ausschreibungen in den meisten Abschnitten der CEEAG der Standardmechanismus für die Beihilfevergabe. Nach Möglichkeit wird zu offenen Ausschreibungen für vergleichbare Bereiche und Technologien geraten.

Aber die Leitlinien umfassen auch eine nicht erschöpfende Liste von Gegebenheiten, in deren Fall technologiespezifische Ausschreibungen gerechtfertigt sind. Dazu zählen Netzaspekte, das nachgewiesene langfristige Potenzial einer Technologie, Kosteneffizienz und andere Umweltziele. Außerdem räumen die CEEAG den Mitgliedstaaten in Fällen, in denen das Unionsrecht spezifische sektorale oder technologiebasierte Zielvorgaben vorsieht (z. B. für die Energieeffizienz im Rahmen der Energieeffizienzrichtlinie oder für erneuerbare Energien im Rahmen der Erneuerbare-Energien-Richtlinie) oder in denen neue Technologien demonstriert werden müssen, Flexibilität bei der Gestaltung gezielterer Maßnahmen ein.

### **Was ist die „Finanzierungslücke“?**

Die Finanzierungslücke entspricht der Differenz zwischen den Kosten einer Tätigkeit, die zur Erreichung höherer Klima-, Energie- und Umweltstandards beiträgt, und den Einnahmen daraus im Vergleich zu den Kosten einer vergleichbaren, aber weniger umweltfreundlichen Tätigkeit, die ohne die Beihilfe durchgeführt würde, und den entsprechenden Einnahmen. Daher bestimmt die Finanzierungslücke die Höhe der Beihilfe, die als Anreiz zur Durchführung der unterstützten Tätigkeit mindestens erforderlich ist.

## **Konkrete Abschnitte/Bereiche der Leitlinien**

### **Erneuerbare Energiequellen**

#### **Wie unterstützen die CEEAG die Verbreitung erneuerbarer Energien?**

Erneuerbare Energien sind nach wie vor wichtig, um die ehrgeizigen Klimaziele der EU zu erreichen. Damit die Mitgliedstaaten alle Technologien und Ansätze unterstützen können, die zum Grünen Deal beitragen können, und um sicherzustellen, dass die Leitlinien so zukunftssicher wie möglich sind, enthalten die neuen Leitlinien ausdrückliche Bestimmungen für die Förderung erneuerbarer Energien. Die Mitgliedstaaten können spezifische Regelungen für erneuerbare Energien einführen, um zu den Zielen der EU für erneuerbare Energien beizutragen und spezifische Technologien für erneuerbare Energien zu fördern, wenn dadurch die Kosten gesenkt oder andere Effizienz- oder Umweltvorteile erzielt werden.

### **Gesamtenergieeffizienz und Umweltbilanz von Gebäuden**

#### **Wie fördern die CEEAG die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden?**

Die CEEAG enthalten einen eigenen Abschnitt über die Energieeffizienz und die Umweltbilanz von Gebäuden, mit dem eine vereinfachte Beurteilung eingeführt wird, insbesondere im Hinblick auf die Bestimmung der beihilfefähigen Kosten. Außerdem ermöglichen die CEEAG es den Mitgliedstaaten, Beihilfen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden mit Beihilfen für etwaige andere Investitionen zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz oder Umweltbilanz von Gebäuden zu

kombinieren, solange die Beihilfe zu Mindestenergieeinsparungen führt. Beihilfemaßnahmen, die erhebliche Energieeinsparungen bewirken, kommen ferner für einen grünen Bonus in Betracht. Schließlich enthält der Abschnitt spezifische Regeln für Liquiditätshilfen für Energiedienstleistungsunternehmen zur Begünstigung von Energieleistungsverträgen.

## **Saubere Mobilität**

### **Wie gehen die CEEAG mit sauberer Mobilität um?**

Staatliche Beihilfen für den Erwerb neuer Fahrzeuge und die Nachrüstung von Fahrzeugen konnten bereits nach den vorherigen Leitlinien von 2014 genehmigt werden. Durch die CEEAG werden vier neue Elemente eingeführt:

- **strengere Anforderungen an Fahrzeuge, die als „sauber“ gelten.** Für geringfügige Verbesserungen des Emissionsniveaus von CO<sub>2</sub> oder anderen Schadstoffen wird es keine Beihilfen mehr geben;
- **detaillierte Orientierungshilfen für die Mitgliedstaaten**, um ihnen bei der Gestaltung ihrer Fördermaßnahmen zu helfen und dadurch die Einführung emissionsfreier und emissionsarmer Fahrzeuge und den Aufbau der für ihren Betrieb erforderlichen Infrastruktur zu erleichtern. In den neuen Vorschriften wird auch klargestellt, dass Beihilfen für die Ökologisierung aller Verkehrsträger, einschließlich des Luftverkehrs, gewährt werden können, und es werden spezielle Bestimmungen festgelegt, die den besonderen Merkmalen der verschiedenen Verkehrsträger Rechnung tragen;
- **mehr Flexibilität** für die Mitgliedstaaten bei der Bestimmung der beihilfefähigen Kosten und der Höhe der erforderlichen Unterstützung;
- **breiterer Anwendungsbereich** mit einem neuen Abschnitt über **Beihilfen für den Aufbau der Lade- und Tankinfrastruktur für alle Verkehrsträger**. Dies wird dazu beitragen, die Rechtssicherheit für die Mitgliedstaaten und Interessenträger zu erhöhen und die Fördermaßnahmen der Mitgliedstaaten in diesem wichtigen Bereich zu erleichtern.

## **Ressourceneffizienz**

### **Worum geht es im Kapitel über Ressourceneffizienz? Gibt es Unterstützung für grüne Produkte?**

Das Kapitel über Beihilfen für Ressourceneffizienz wurde umfassend überarbeitet, um die Herausforderungen bei der Gewährleistung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft anzugehen.

Staatliche Beihilfen für die Abfallbewirtschaftung, d. h. Beihilfen für die Sammlung, Sortierung und Behandlung von Abfällen, sind weiterhin möglich. Darüber hinaus enthalten die CEEAG besondere Bestimmungen über Beihilfen für die Reduzierung, Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und das Recycling von Abfällen und anderen Produkten sowie Beihilfen für andere Investitionen zur Verbesserung der Ressourceneffizienz von Produktionsprozessen durch die Verringerung des Ressourcenverbrauchs oder die Ersetzung von Primärrohstoffen durch Sekundärrohstoffe.

Dieser Abschnitt gilt nicht für Beihilfen für die Herstellung grüner Produkte (siehe oben). Vielmehr besteht das Ziel der Beihilfen für Ressourceneffizienz darin, Anreize für die Wirtschaftsbeteiligten zu schaffen, weniger Abfall zu erzeugen, weniger Ressourcen zu nutzen, Materialien wiederzuverwenden und besser zu recyceln, mehr recycelte und biobasierte Materialien zu verwenden und generell zu ressourceneffizienteren und umweltfreundlicheren Produktionsprozessen überzugehen.

## **Stromversorgungssicherheit**

### **Was hat sich gegenüber den Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien (EEAG) von 2014 geändert?**

Mit den CEEAG erfolgt eine Reihe von Klarstellungen, um die Vorschriften über die Versorgungssicherheit besser an die [Elektrizitätsverordnung von 2019](#) anzugleichen und zu erläutern, wie die Vorschriften auf verschiedene mögliche Maßnahmen für die Versorgungssicherheit anzuwenden sind, einschließlich Maßnahmen im Zusammenhang mit regionalen Problemen mit der Versorgungssicherheit, die durch Netzdefizite verursacht werden.

Die Vorschriften schränken auch weiter ein, inwieweit fossile Brennstoffe im Rahmen von



Maßnahmen für die Versorgungssicherheit gefördert werden können, und ermöglichen es den Mitgliedstaaten, Umweltkriterien in ihre Maßnahmen für die Versorgungssicherheit aufzunehmen, um sicherzustellen, dass die Unterstützung auf nachhaltige Tätigkeiten ausgerichtet ist.

### **Energieintensive Unternehmen**

#### **Warum lässt die Kommission die Unterstützung energieintensiver Industrien in Form einer Ermäßigung der Stromabgaben zu?**

Die Kommission gestattet Ermäßigungen bestimmter Stromabgaben nur für Wirtschaftszweige, die sowohl als stromintensiv eingestuft wurden als auch dem internationalen Handel ausgesetzt sind. Aufgrund dieser beiden Faktoren können die Stromkosten bei möglichen Entscheidungen über einen Standortwechsel eine Rolle spielen. Sollten sich solche Unternehmen dafür entscheiden, außerhalb der EU zu produzieren, würden sie in der Regel in Länder mit niedrigeren Umweltstandards wechseln. Darüber hinaus ist die Umstellung von Industrieprozessen auf Strom ein vielversprechender Weg für die Dekarbonisierung einiger dieser Sektoren. Die Senkung der Dekarbonisierungsabgaben für besonders betroffene Sektoren kann daher Anreize für die Elektrifizierung ihrer Industrieprozesse schaffen.

Schließlich sehen die neuen Vorschriften auch vor, dass die Ermäßigungen von Abgaben davon abhängig gemacht werden, dass sich die Beihilfeempfänger dazu verpflichten, ihren CO<sub>2</sub>-Fußabdruck entweder durch Energieeffizienzmaßnahmen, den Verbrauch von CO<sub>2</sub>-freiem Strom oder Investitionen in modernste Technologien zur Verringerung der THG-Emissionen zu verringern.

In den neuen Leitlinien wird die bestehende Fallpraxis kodifiziert, nach der Ermäßigungen nicht nur für Abgaben zur Finanzierung erneuerbarer Energien gewährt werden können, sondern für alle Abgaben zur Finanzierung von Dekarbonisierungsmaßnahmen und von sozialen Maßnahmen. Andererseits ist es nicht gestattet, auf dieser Grundlage Ermäßigungen der Kosten für die Bereitstellung von Strom, wie z. B. Ermäßigungen von Netzentgelten, zu gewähren. Mit diesen Komponenten werden die Kosten für die Erzeugung und Verteilung von Strom auf stabile und sichere Weise finanziert. Die Strompreise müssen diese Kosten widerspiegeln, um den Kunden wirksame Signale zu geben, die durch selektive Ermäßigungen dieser Preiskomponenten untergraben würden.

Die CEEAG ermöglichen es, die Beihilfefähigkeit auf weitere Sektoren und Teilsektoren auszuweiten, die die Schwellenwerte für die Strom- und Handelsintensität erfüllen, wobei sicherzustellen ist, dass dies konsequent auf überprüften Daten beruht, die auf EU-Ebene repräsentativ sind. Diese Möglichkeit trägt zu gleichen Wettbewerbsbedingungen in Sektoren und Teilsektoren mit ähnlichen Merkmalen bei.

### **Abkehr von Kohle, Torf und Ölschiefer**

#### **Warum werden Regeln für Beihilfen für die Abkehr von Kohle, Torf und Ölschiefer eingeführt?**

Die Beendigung der Stromerzeugung auf Basis von Kohle, Torf oder Ölschiefer gehört zu den wichtigsten Triebkräften für die Dekarbonisierung im Stromsektor der EU im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal. Mit den neuen Leitlinien werden Regeln für die beihilferechtliche Vereinbarkeit von Maßnahmen eingeführt, die die Mitgliedstaaten ergreifen können, um die vorzeitige Einstellung rentabler Kohle-, Torf- oder Ölschiefertätigkeiten zu unterstützen.

Die Leitlinien lassen auch Beihilfen zur Deckung außergewöhnlicher Kosten im Zusammenhang mit der Einstellung nicht wettbewerbsfähiger Kohle-, Torf- und Ölschiefertätigkeiten zu. Solche Beihilfen können beispielsweise zur Finanzierung von Entschädigungsrenten, von Umschulungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Arbeitnehmer oder von Kosten für die Sanierung ehemaliger Kraftwerke und Bergwerke verwendet werden.

Diese Vorschriften bieten einen Rahmen dafür, wie die Kommission solche Maßnahmen prüfen wird, und den Mitgliedstaaten Anreize bieten, den Stilllegungsprozess zu beschleunigen oder zu erleichtern, sodass sowohl Rechtssicherheit als auch ein sicherer, gerechter und fairer Übergang gewährleistet werden. Die EEAG von 2014 enthielten keine Regeln für die beihilferechtliche Vereinbarkeit solcher Maßnahmen.

QANDA/22/566

Kontakt für die Medien:

[Arianna PODESTA](#) (+32 2 298 70 24)

[Giulia ASTUTI](#) (+32 2 295 53 44)

Kontakt für die Öffentlichkeit: [Europe Direct](#) – telefonisch unter [00 800 67 89 10 11](#) oder per [E-Mail](#)